



Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten), Moritz Promny (Freie Demokraten)

Fachkräftebedarf für den Ausbau der Ganztagsbetreuung Hessen II

Vorbemerkung:

Vor wenigen Monaten wurde der Rechtsanspruch von Grundschulkindern auf eine Ganztagsbetreuung beschlossen. Nach einer Studie des Deutschen Jugendinstituts in München müssen für die Erfüllung des Anspruches in Hessen zwischen 54.000 und 71.000 neue Ganztagsplätze geschaffen werden.

Erstmals hat das Deutsche Jugendinstitut nun auch den Bedarf an Fachkräften berechnet, der sich bis zum vollständigen Ausbau des Rechtsanspruches bis 2029/2030 ergeben wird (siehe Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund (2021): Plätze. Personal. Finanzen.

Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2). Bundesweit fehlen nach Angabe der Autorinnen und Autoren für die Gewährleistung des Rechtsanspruches 35.000 Vollzeitstellen. Die Anzahl des zu gewinnenden Personals liegt aufgrund der hohen Teilzeitquote in diesem Bereich voraussichtlich noch höher.

Der Bedarf variiert dabei stark zwischen den Bundesländern. So gibt es beispielsweise in westdeutschen Flächenländern einen deutlich höheren Personalbedarf als in ostdeutschen Bundesländern. Da der Personalbedarf insgesamt stark vom Personalschlüssel abhängt, hat das Deutsche Jugendinstitut unterschiedliche Szenarien durchgerechnet. Für Hessen kommt das Institut dabei auf einen zusätzlichen Personalbedarf von 2100 (im Jahr 2029/30 bei gleichbleibendem Elternbedarf und einem Personalschlüssel von 1:15) bis 4100 (im Jahr 2029/2030 bei steigendem Elternbedarf und einem Personalschlüssel von 1:10) rechnerischen Vollzeitstellen.

Im Haushaltsentwurf 2022 sieht die Landesregierung für den Ganztagsausbau 230 Stellen und 6.000.000 Euro Sachmittel vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben gibt es für das eingesetzte Personal in der Ganztagsbetreuung
 - a. für die Profile 1,2 und 3?
 - b. für den Pakt für den Ganzttag?
2. Wie hat die Landesregierung den aus dem Rechtsanspruch entstehenden zusätzlichen Personalbedarf berechnet?
3. Zu welchem zusätzlichen Personalbedarf kommt die Landesregierung nach eigenen Berechnungen?
4. In welcher Höhe setzt sich dieser zusätzliche Personalbedarf
 - a. aus Lehrkräften,
 - b. aus Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,
 - c. aus Erzieherinnen und Erziehern zusammen?
5. Welchen Personalschlüssel legt die Landesregierung ihren eigenen Berechnungen zugrunde?

Wiesbaden, den 8. November 2021



René Rock



Moritz Promny